

Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc.): Rahmenstudienordnung für den Professionalisierungsbereich: Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 1 Satz 2. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 06. 2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat der Senat der Universität Hildesheim am 03.09.2018 die folgende Neufassung der Rahmenstudienordnung für den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ der Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. und B.Sc.) beschlossen.

§ 1

Zweck der Rahmenstudienordnung

¹Die folgenden Regelungen gelten für Studierende des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“. ²Sie ergänzen insbesondere § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc.), im Folgenden: 2-Fach-Ba-Studiengänge, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele des Studiums

¹ Bei Wahl des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ soll das Bachelor-Studium den ersten Teil der universitären Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- bzw. Realschulen gewährleisten. ²Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachpraktische Kenntnisse sowie grundlegende fachbezogene Vermittlungskompetenz in den Unterrichtsfächern erwerben. ³Darüber hinaus sollen sie die Fähigkeit entwickeln, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen einer insbesondere schulischen Lehrtätigkeit zu erkennen sowie die in den berufsvorbereitenden Praktika erworbenen Erfahrungen theoriebezogen zu reflektieren.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

¹Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 3 der Prüfungsordnungen für die 2-Fach-Ba-Studiengänge. ²Darüber hinaus gelten für den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ folgende spezifische Regelungen bezüglich der Verteilung der 57 Leistungspunkte (LP):

1. Schlüsselqualifikationen		10 LP	
davon	1.1	außerschulisches Praktikum	4 LP
	1.2	Modul Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht	2 LP
	1.3	Modul „Schlüsselkompetenzen“ im Rahmen der Wahlpflichtfächer	2 LP
	1.4	Ringvorlesung „Bildung und soziale Differenz“ (wird je zur Hälfte im Fach Pädagogik und im Wahlpflichtfach Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie kreditiert)	2 LP

Weitere Schlüsselqualifikationen können im Zusammenhang mit Modulen in den Fächern erworben werden.

2. Berufswissenschaften		47 LP	
davon	2.1	Pädagogik / Schulpädagogik	15 LP
	2.2	Schulpraktische Studien (SPS)	7 LP
	2.3	Allgemeines Schulpraktikum (ASP)	4 LP
	2.4	Psychologie	9 LP
	2.5	Wahlpflichtfach Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie	12 LP

§ 4

Fächerkombinationen

(1) Studierenden, die den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ im Rahmen der Lehramtsausbildung studieren, wird dringend empfohlen, bezüglich der Kombination von Erst- und Zweitfach (Unterrichtsfächer) die Empfehlungen der Absätze (2) bis (4) zu beachten.

(2) ¹Gemäß „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Master-VO-Lehr)“ in der aktuellen Fassung müssen Studierende, die eine Lehrtätigkeit in der Grundschule anstreben, mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik belegen.

²Studierende, die eine Unterrichtstätigkeit im Fach Sachunterricht anstreben, wählen eines der Bezugsfächer und Sachunterricht aus (Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik, Politikwissenschaft, Technik, Wirtschaft) und kombinieren dieses mit dem Fach Deutsch oder Mathematik. ³Weiterhin können die Fächer Deutsch und Mathematik miteinander oder mit einem der Fächer, Englisch, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Kunst, Musik und Sportwissenschaft kombiniert werden.

(3) ¹Studierende, die eine Lehrtätigkeit in der Haupt- oder Realschule anstreben, müssen mindestens eines der Fächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik wählen. ²Sie können diese entweder untereinander oder mit den Fächern Biologie, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Theologie, Politikwissenschaft, Sportwissenschaft, Technik oder Wirtschaft kombinieren.

(4) Studierende, die als Unterrichtsfach Politikwissenschaft oder Politikwissenschaft und Sachunterricht wählen, können im Professionalisierungsbereich das Wahlpflichtfach Philosophie oder Soziologie belegen.

§ 5

Informations- und Kommunikationstechnologie

(1) ¹Zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht“ nachzuweisen, für das ein Arbeitsaufwand von 2 LP veranschlagt wird. ²Das zugehörige Praktikum führt ein in die niedersächsische Konzeption der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht gemäß dem Konzept: „Medienkompetenz in Niedersachsen – Meilensteine zum Ziel“¹. ³Es vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit ausgewählten Standardprogrammen und geeigneter Lernsoftware für den Unterricht auf Basis aktueller Empfehlungen des Niedersächsischen Bildungsservers². ⁴Das Modul wird mit einer Theorie-/Praxisprüfung abgeschlossen. ⁵Die Kreditierung erfolgt im Rahmen der Schlüsselqualifikationen. ⁶Alternativ kann auch eine fachbezogene computerorientierte Lehrveranstaltung mit Inhalten gemäß den Sätzen 2 und 3 und gleichem Umfang (2 LP) besucht werden. ⁷Diese Veranstaltung ist dann allerdings im Rahmen des entsprechenden Fachmoduls nicht mehr kreditierbar.

¹ verfügbar unter: <http://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/landeskonzzept.html> (Letzter Zugriff am 05.07.18)

² verfügbar unter: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=8931> (letzter Zugriff a 05.07.2018)

§ 6 Praktika

(1) **Schulische Praktika:** Die erfolgreiche Ableistung der Schulpraktischen Studien I und II ist Voraussetzung zur Anmeldung für das Allgemeine Schulpraktikum, das in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters absolviert wird.

(2) Für die Schulpraktischen Studien einschließlich Vor- und Nachbereitung wird ein Arbeitsaufwand von 7 LP (= 210 Stunden), für das vierwöchige Allgemeine Schulpraktikum ein Arbeitsaufwand von 4 LP (= 120 Stunden) veranschlagt.

(3) **Außerschulisches Praktikum:** ¹Im Rahmen der für den Bereich Schlüsselqualifikationen vorgesehenen Leistungspunkte absolvieren die Studierenden des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ außerschulisches Praktikum. ²Dabei kann es sich um ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen oder kulturellen Einrichtung oder in einem Sportverein handeln. ³Studierende mit Studienziel Lehramt an Grundschulen können statt der in Satz 2 genannten Praktika auch ein Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung absolvieren. ⁴Das außerschulische Praktikum hat einen Umfang von vier Wochen ohne Unterbrechung (4 LP).

(4) ¹Für Studierende mit Fach Wirtschaft oder Wirtschaft und Sachunterricht als Bezugsfach ist ein Praktikum im Betrieb verpflichtend, für Studierende mit Fach Sport ein Praktikum in einem Sportverein. ²Bei Vorliegen der Fächerkombination Wirtschaft und Sport ist ein Praktikum in einem Betrieb zu absolvieren.

5) ¹Folgende Tätigkeiten werden auf Antrag auf das außerschulische Praktikum angerechnet, wenn sie den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Praktikums entsprechen

- a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- b) eine mindestens einjährige Vollzeittätigkeit oder ein einjähriges Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen,
- c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von gleicher Dauer, das in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist,
- d) eine mindestens einjährige selbstständige Leitung einer Jugendgruppe, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit,
- e) die mindestens einjährige selbstständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen. Die selbstständige Führung des Haushalts und tatsächliche Betreuung oder Pflege durch die Antragstellende oder den Antragstellenden selbst ist durch Erklärung glaubhaft zu machen.

²Tätigkeiten, die auf Grund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z. B. Grundwehrdienst, Zivildienst) werden nicht als gleichwertig anerkannt. ³Bei Tätigkeiten, die nicht ganzjährig ausgeübt wurden ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit - umgerechnet – eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.

§ 7 Auslandsaufenthalte

(1) ¹Grundsätzlich wird allen Lehramtsstudierenden empfohlen, einen studienförderlichen Auslandsaufenthalt in das Studium zu integrieren. ²Dabei kann es sich um einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule handeln oder um ein Praktikum oder um eine Kombination aus beiden. ³So kann z. B. das außerschulische Praktikum im Ausland absolviert werden. ⁴Für ein Auslandssemester bietet sich das fünfte Bachelorsemester an. ⁵Die Planung eines solchen Auslandssemesters oder längeren Auslandsaufenthaltes während der Vorlesungszeit sollte rechtzeitig, d.h. vor dem dritten Fachsemester erfolgen. ⁶Insbesondere Fragen der Anerkennung sollten frühzeitig mit den Anerkennungsbeauftragten oder Fachstudienberatungen der Fächer geklärt werden. ⁷Möglichkeiten der Verschiebung von Lehrveran-

staltungen, die für das fünfte Semester vorgesehen sind und die nicht im Rahmen des Auslandsaufenthalts absolviert werden können, zeigen die alternativen Modellstudienpläne für Studierende, die im fünften Semester einen Auslandsaufenthalt absolvieren wollen. ⁸Eine ergänzende Fachstudienberatung wird aber auf jeden Fall dringend empfohlen.

(2) ¹Für Studierende, die ein Semester im Ausland studieren, gelten die Grenzen für die Dauer von Modulen insoweit nicht, als sie die Möglichkeit haben sollen, nach Rückkehr unmittelbar im Studium fortfahren zu können. ²Eine vorherige Fachstudienberatung wird dringend empfohlen. ³ Studierenden, die einen längeren Auslandsaufenthalt während der Vorlesungszeit planen, wollen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, in mehrsemestrigen Modulen, die durch den Auslandsaufenthalt unterbrochen werden, Teilprüfungen abzulegen.

(3) Für Studierende, für die die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten, kann die zuständige Ständige Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module oder Teilmodule zulassen, um eine Verzögerung des Studiums zu vermeiden.

(4) ¹Bei Wahl des Faches Englisch sieht die MasterVO-Lehr vor, dass die Studierenden im Rahmen des Bachelor- oder des Master-Studiums einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, absolvieren. ²Es wird dringend empfohlen, diesen Aufenthalt bereits während der Bachelor-Phase zu absolvieren. ³Ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt kann z. B. ein Studium an einer ausländischen Hochschule, ein Auslandspraktikum oder eine Kombination aus beiden sein.

(5) Über die Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet, abhängig vom gewählten Erstfach, die Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) oder die Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) in Abstimmung mit dem Fach, für das die Leistungen angerechnet werden sollen.

§ 8 Studienberatung

(1) Grundsätzlich wird allen Studierenden empfohlen, sich regelmäßig ab Beginn des Studiums bei der Fachstudienberatung hinsichtlich Organisation und Durchführung des Studiums beraten zu lassen.

(2) Insbesondere im Zusammenhang mit der Absolvierung des außerschulischen Praktikums sowie bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte darüber hinaus eine Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten bzw. das Akademische Auslandsamt erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Die Neufassung dieser Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenstudienordnung in der Fassung vom 29.09.2014 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 97) außer Kraft.

(2) Die Neufassung der Rahmenstudienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 das Studium in einem der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge mit Professionalisierungsbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

(3) Studierende, die vor dem 01.10.2018 ihr Studium in einem der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge mit Professionalisierungsbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben, studieren weiterhin nach der am 30.09.2018 geltenden Ordnung. Auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt ist für diese Studierenden ein Wechsel in die vorliegende Ordnung möglich. Ein Wechsel zurück ist nicht möglich. Nach der am 30.09.2018 au-

ßer Kraft getretenen Ordnung können letztmalig im SoSe 2022 Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden.

Modul Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht	
Modulnummer	IuK
Modulleitung	Frau Prof. Dr. Schmidt-Thieme, Herr Dr. Schröder
Kompetenz- und Lernziele	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit ausgewählten Standardprogrammen und geeigneter Lernsoftware für den Unterricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen zum Einsatz von rechnergestützten Systemen im Unterricht (Schulrecht, Zusammenwirken von Schulaufsicht und Schulträger, Unterrichtsorganisation bei Nutzung von IT) • Lehr-Lerntheoretische Grundlagen von Lehr-Lernsystemen und deren Einsatz im Unterricht aber auch im Bereich des Nachmittagsmarktes • Kategorisierung von Lehr-Lernsystemen (Übungsprogramme, Tutorielle Systeme, Datenbanken, Programmierumgebungen, adaptive und adaptierbare Programme etc.) sowie generelle Fragestellungen zum Einsatz rechnergestützter Systeme in Schule und Unterricht • Evaluation von Unterrichtsapplikationen (didaktische, medienbezogene, lehrer- und schülerbezogene Aspekte) • Didaktische und methodische Konzeptionen zur Einbindung von „Standardprogrammen“ in Unterricht und Lehrerberuf (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Bild- und Videobearbeitung und computergestützte Präsentationen im praktischen Unterricht und in der Schulverwaltung) • Internet und Unterricht (Informationsbeschaffung, Möglichkeiten und ebenso Grenzen/Schwierigkeiten der Nutzung)
Verwendbarkeit des Moduls	Studienvarianten Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen.
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht
Lehr- und Lernformen:	Übung
Zugangsvoraussetzungen	keine
Anzahl der Leistungspunkte	2
Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium	60 Stunden (davon 30 Stunden Präsenzstudium und 30 Stunden Selbststudium)
Dauer in Semestern	1
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Empfohlenes Studiensemester	2. oder 3. oder 4. Semester
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Erbringung der Studienleistungen
Prüfungsleistungen	Klausur mit praktischen Anteilen
Studienleistungen (Art und Umfang)	Erledigung von Übungsaufgaben nach Vorgaben der Lehrenden
Zuständige Ständige Prüfungskommission	In Abhängigkeit vom gewählten Erstfach: Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) oder Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)

Ringvorlesung „Bildung und soziale Differenz“ <i>Die Ringvorlesung wird je zur Hälfte im AM 2 TM 1 des Faches Pädagogik sowie in einem der Module der Wahlpflichtfächer Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie kreditiert.</i>	
Modulnummer	
Modulleitung	Prof. Dr. Oliver Musenberg
Kompetenz- und Lernziele	
Verwendbarkeit des Moduls	Studienvarianten Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen Studienvarianten des Professionalisierungsbereichs Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung im Rahmen des Moduls Schlüsselkompetenzen, sofern nicht durch variantenspezifische Rahmenstudienordnungen etwas anderes vorgeschrieben ist.
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	für die lehramtsbezogenen Studienvarianten: Pflicht für alle anderen: Wahlmodul
Lehr- und Lernformen:	Ringvorlesung der Fächer Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie
Zugangsvoraussetzungen	keine
Anzahl der Leistungspunkte	2
Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium	60 Stunden (davon 30 Stunden Präsenzstudium, 30 Stunden Selbststudium)
Dauer in Semestern	1
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Empfohlenes Studiensemester	3
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	
Prüfungsleistungen	keine
Studienleistungen (Art und Umfang)	Lerntagebuch und Diskussion
Zuständige Ständige Prüfungskommission	In Abhängigkeit vom gewählten Erstfach: Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) oder Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)

Modul „Außerschulisches Praktikum“	
Modulnummer	
Modulleitung	
Kompetenz- und Lernziele	Die Studierenden haben sich mit einem außerschulischen Arbeitsfeld auseinandergesetzt. Sie sind für Fragen wie das Thema der Berufsorientierung ihrer Schülerinnen und Schülern sensibilisiert.
Verwendbarkeit des Moduls	Studienvarianten Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul
Lehr- und Lernformen:	Praktikum im Umfang von 4 Wochen TM 1: Praktikum in einem Betrieb TM 2: Praktikum in einer sozialen Einrichtung TM 3: Praktikum in einem Sportverein TM 4: Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung (nur für die Studienvariante Lehramt an Grundschulen)

Modul „Außerschulisches Praktikum“	
	Für die Studienvariante Lehramt an Grundschulen: Es ist eines der Teilmodule 1 – 4 zu belegen. Für die Studienvarianten Lehramt an Haupt- oder Realschulen: Es ist eines der Teilmodule 1 – 3 zu belegen.
Zugangsvoraussetzungen	keine
Anzahl der Leistungspunkte	4
Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium	120 Stunden
Dauer in Semestern	
Häufigkeit des Angebots	
Empfohlenes Studiensemester	
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	
Prüfungsleistungen	
Studienleistungen (Art und Umfang)	
Zuständige Ständige Prüfungskommission	In Abhängigkeit vom gewählten Erstfach: Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) oder Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)